

**Niederschrift**  
**über die (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Abfall und**  
**Landwirtschaft am 09.03.2021 im Dienstleistungszentrum des Landkreises**  
**Friesland in Varel, (Vortragsraum), Karl-Nieraad-Straße 1**

---

**Beginn:** 14:30 Uhr

**Ende:** 17:07 Uhr

**Teilnehmer/innen:**

Vorsitzender

Tammen, Reiner

Mitglieder

Behrens-Focken, Dieter

Eilers, Claus

Gburreck, Fred

Neugebauer, Axel

Onnen-Lübben, Reinhard

Osterloh, Uwe

Sieckmann, Heinke

Online-Teilnahme

beratende Mitglieder

Menke, Werner

Naturschutzbeauftragter

stellv. Mitglieder

Pauluschke, Bernd

Wilken, Wilhelm

Vertretung für Herrn Michael Ramke

Vertretung für Herrn Holger Ulfers

beratende Mitglieder

Dirks, Jantje

Wienholz, Marvin

JuPa - bis 16.48 Uhr -

JuPa - bis 16.48 Uhr -

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

Online-Teilnahme

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Dehrendorf, Martin, Dr.

Meier, Jochen

Wehmeyer, Thorben

Eden, Jens

Heidemann, Stephan

Tammen, Marisa

Karmires, Nicola

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

Online-Teilnahme

## **TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende des Ausschusses, Kreistagsabgeordneter Reiner Tammen, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2020**

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.12.2020 wird genehmigt.

## **TOP 3 Einwohnerfragestunde**

## **TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung**

### **TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Umweltausschuss:**

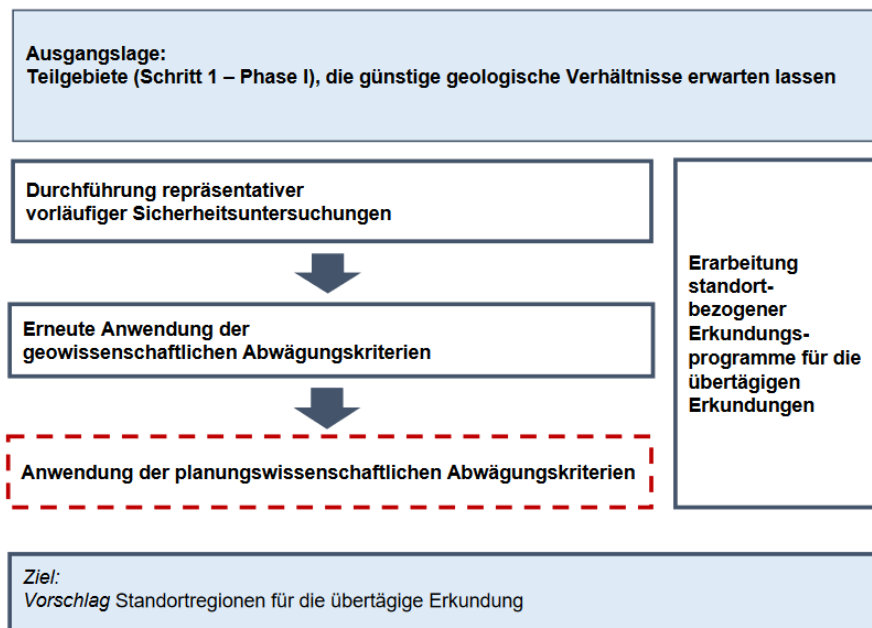
#### **TOP 4.1.1 Zusammenfassung zur Endlagersuche als aktuelles Thema -Info-Vorlage- Vorlage: 1140/2021**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hatte Ende September 2020 einen Zwischenbericht vorgestellt und dabei 90 Regionen in Deutschland benannt, die aus geologischen Gründen für ein Atommüll-Endlager geeignet sein könnten – darunter mit den Salzstöcken Jever-Behrdum und Wangerooge Ost. Dem Zwischenbericht liegen ausschließlich geologische Kriterien zugrunde. Raumplanerische Aspekte wie zum Beispiel der Abstand zur Wohnbebauung oder Nähe zu Naturschutzgebieten spielen beim Zwischenbericht bislang keine Rolle. Nach dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) sind nach §22 Ausschlusskriterien und nach § 23 Mindestanforderungen für den möglichen Endlagerstandort definiert.

Geowissenschaftliche oder planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach §§ 24 und 25 können für einen Vergleich zwischen zwei Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind. Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien werden in einem Abwägungsprozess in drei Gewichtungsguppen unterteilt, von denen die Gewichtungsguppe 1 am stärksten, die Gewichtungsguppe 2 am zweitstärksten und die Gewichtungsguppe 3 mit der geringsten Gewichtung zu werten ist. Eine Abwägung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien mit den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nicht (siehe Abbildung 1). Auch ist denkbar, dass die oberirdischen Erschließungsanlagen 2 oder 4 km vom Gesteinträger entfernt sind und bspw. eine unterirdische Erschließung des Tongesteins oder des Salzstockes erfolgt. Raumansprüche wie Siedlungsbebauung oder Naturpark sind daher nicht zu den Ausschlusskriterien sondern zu den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien zu zählen.

Im nächsten Schritt werden die theoretisch denkbaren Räume erst überirdisch und anschließend unter Tage erkundet, sodass nach und nach die einzelnen Flächenoptionen ausscheiden und bis 2031 der bestmögliche Ort zur Endlagerung gefunden sein soll. Unklar ist ob es einen großen Standort oder beispielsweise mehrere kleinere Standorte geben wird. Bei Standorten, die in die engere Wahl kommen, wird die BGE mit Regionalkonferenzen den Dialog vor Ort suchen.

## WAS PASSIERT IN SCHRITT 2, PHASE I (§ 14 STANDAG)



Quelle: BGE, 2021

Mitte Februar 2021 hat das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in seiner Funktion als Geologischer Dienst im Auftrag des niedersächsischen Umweltministeriums eine erste Bewertung des von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) vorgelegten "Zwischenberichts Teilgebiete" vorgenommen (siehe Anlage 1). Mit dieser Bewertung wurde die geowissenschaftliche Expertise des Landes kritisch konstruktiv in den Prozess des Standortauswahlverfahrens eingebracht.

Das Begleitforum des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat folgende Seite eingerichtet: <https://www.begleitforum-endlagersuche.de/>

### Weiterreichende Informationen:

Die interaktive Einführung zur Erstellung des Zwischenberichts und zu allen Kriterien und Anforderungen finden Sie hier: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/storymap-vollbild/>

Ihre Fragen und unsere Antworten finden Sie hier: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/fragen-und-antworten/>

Den Zwischenbericht Teilgebiete mit allen Unterlagen und Anlagen finden Sie hier: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/zwischenbericht-teilgebiete/>

Eine eigene Seite zu jedem Teilgebiet finden Sie hier:

<https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/liste-aller-teilgebiete/>

Eine interaktive Karte mit allen Teilgebieten und identifizierten Gebieten sowie den ausgeschlossenen Gebieten finden Sie hier: <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>

Der Umweltausschuss zeigt sich besorgt, auch wenn heute noch nicht absehbar ist, wie sich die Endlagersuche entwickeln wird. Die Verwaltung sichert zu, dass sie im Dialog die Festlegungen der gültigen regionalen Raumordnung stets in den Fokus stellen wird.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## **TOP 4.1.2 Information über die Umsetzung der beschlossenen Änderung der Öffnungszeiten und der Annahme von Bioabfall zum 01.03.2021 am Wertstoffhof Varel -Info-Vorlage-Vorlage: 1141/2021**

### **Änderung Öffnungszeiten und Annahme von Bioabfall zum 01.03.2021 am Wertstoffhof Varel**

Entsprechend der Beschlüsse des Umweltausschusses und des Kreistages sollen die Änderung der Annahmemodalitäten auf dem Wertstoffhof in Varel bzgl. des Bioabfalls durchgeführt werden.

#### **I. Satzungsänderung**

Grundsätzlich wäre zur Umsetzung des Gremienbeschlusses eine Änderung der Satzung zu den Annahmebedingungen und die organisatorische Neuordnung erforderlich.

In Unkenntnis der anfallenden einschlägigen Bioabfallmengen, lässt sich der tatsächliche Aufwand nur grob beziffern. Um die Satzung passgenau zu ändern, setzt die Verwaltung zunächst die in § 3 Abs. 6 Benutzungsordnung vorgesehene Möglichkeit zur Erprobung neuer Abgabesysteme um. Durch das Vorschalten einer solchen Erprobungsphase können die Änderungen bereits zum 01.03.2021 (Beginn der Vegetationsperiode) eingeführt, Erfahrungswerte gesammelt und ggf. weitere Angebote entwickelt werden. Eine Satzungsänderung könnte auf einen fundierten Datenbestand im Frühjahr 2022 erfolgen.

#### **Einzelaspekte:**

##### **1) Zeit- und Annahmekonzept**

Der vorliegende Gremienbeschluss sieht vor, mittwochs nur Grünabfälle anzunehmen. Sollte sich nun aber erweisen, dass die Mengen an Bioabfällen geringer sind als erwartet (ein Container/Tag), wäre es denkbar, auch alle Abfälle anzunehmen oder vielleicht auch an den anderen Tagen die Annahme auf Strauchwerk und Bioabfall zu erweitern.

##### **2) Testsystem Terminvergabe**

Neben dem gesundheitsschonenden Charakter in Pandemiezeiten bietet das aufgebauete Testsystem zur Terminvergabe gute Möglichkeiten zur Evaluation von Akzeptanz und dauerhafter Praxistauglichkeit.

Erste Ergebnisse der Terminvergabe in Varel zeigen folgendes Bild:

Der Montagvormittag wird viel weniger genutzt als der Montagnachmittag bzw. Freitagvormittag. Die Terminvergabe per Internet und Telefon funktioniert wenngleich die Zahl der Anmeldungen entsprechend der Jahreszeit gering ist.

Das AWZ hat in der Terminabfrage (für Wiefels) eine Zufriedenheitsumfrage gestartet und 96% der Teilnehmer\*innen sind mit der Terminvergabe sehr zufrieden. Hauptgrund ist die Zeitersparnis wegen fehlender Wartezeiten.

Die Terminvergabe wird derzeit noch optimiert. So kann bspw. die Kundschaft ab März direkt nachsehen wann Termine frei sind und diese sofort buchen.

Außerdem werden teilweise Ruckstaus auf die Kreis-/Landesstraßen vermieden.

### 3) Gebührenerhebung

Ebenfalls kann man die Gebührenerhebung für den Bioabfall zunächst testen. Hier stellt sich die Frage, ob es sinnvoller ist mit einem Bonsystem zu arbeiten bei dem die Fa. Nehlsen AWG die gebührenerhebene Stelle ist oder ob der Landkreis die Gebühren erhebt.

Zunächst ist folgendes Verfahren geplant:

Für die Gebührenannahme soll vorerst ein Bon-System eingesetzt werden. Die Einrichtung einer Kasse wäre unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts viel zu aufwendig und kostenintensiv. In einem solchen Szenario unterstünden bspw. die Mitarbeiter direkt der Kreiskasse. Ein flexibler Personalwechsel, wie er auf dem Wertstoffhof öfters erforderlich ist, wäre dann nicht möglich. Das bedeutet es müssten mind. 2 Mitarbeiter hierfür abgeordnet werden. Ein Kassensystem mit Kassenführung, -abrechnung usw. wäre anzuschaffen. Das Gebäude müsste anforderungsgemäß ertüchtigt werden. Es entstünden allein Sachkosten von 10.000 – 15.000 €.

Im Bon-System verkauft der Landkreis wie auch für die Abfallsäcke Gebührenmarken an den Betreiber des Wertstoffhofs. Die Nehlsen AWG bekommt pro verkaufter Marke 0,26 € Aufwandsentschädigung und verkauft die Marken zum festgelegten Verkaufspreis von 6,00 € pro 0,5 m<sup>3</sup> an die Kunden. Dieser Preis entspricht den Gebühren im AWZ.

### 4) Mengenentwicklung

Wenn im Laufe des Jahres eine Annahmestelle für Grünabfälle in Sande eingerichtet wird, lassen sich auch die anfallenden Mengen je Annahmestelle belastbar ermitteln.

### 5) Öffnungszeiten

Die im Gremienbeschluss festgelegten geänderten u.g. Öffnungszeiten stehen nicht zur Disposition:

Montag	13:00 – 18:00 Uhr	alle Abfälle (nur kostenfrei oder über Abfallsack)
Mittwoch	13:00 – 18:00 Uhr	nur Grünabfall (teilweise kostenpflichtig) kein Sperrmüll
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 17:00 Uhr	alle Abfälle (nur kostenfrei oder über Abfallsack)
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	alle Abfälle (nur kostenfrei oder über Abfallsack)

Daraus ergeben sich Öffnungszeiten von 22,5 Stunden (bisher 21 Stunden).

## II. Weitere Fragestellungen

- 1) Warum darf Kleingewerbe keinen Abfall abgeben?  
Die Kapazitäten sind dafür nicht planbar. Insbesondere Hausmeisterdienste und Gartenbaubetriebe würden die vorhandenen Behältervolumen zu schnell bedienen. Dies würde dem Sinn eines Bürgerwertstoffhofs zuwider laufen. Insbesondere auch deswegen, da der Betrieb am Standort Varel nicht kostendeckend ist und durch den allgemeinen Gebührenhaushalt ausgeglichen wird. Eine gewerbliche Nutzung dieses Angebots ist daher nicht angezeigt.
- 2) In welcher Form kann Restabfall abgegeben werden?  
Restabfall kann wie bisher nur in Abfallsäcken (60 Liter) abgegeben werden. Die Annahme von pauschalen Kleinmengen (bis zu 2 m<sup>3</sup>) ist aus den genannten Gründen (vgl. II. 1) nicht möglich. Erfahrungsgemäß beinhalten diese Kleinmengen auch verwertbare Abfälle wie Altholz, Fenster usw., die im AWZ als Baustellenabfälle der Trennung unterliegen. Als Gemisch in einem Container wären diese Stoffe nicht verwertbar. Diese wäre mit der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht vereinbar.

KTA Neugebauer bewertet die Testphase positiv. Die Verwaltung soll aber möglichst schnell zusätzlichen Annahmezeiten prüfen, um den Service weiter zu verbessern.

Im Zuge der jüngsten Umorganisation auf dem Wertstoffhof Varel hat die Verwaltung bereits die möglichen Alternativen untersucht. Zusätzliche Annahmezeiten für Ast- und Strauchschnitt wären nur zulasten anderer Annahmezeiten möglich.

KTA Neugebauer hält die Argumentation der Verwaltung für nicht ausreichend. Nach seiner Auffassung sei es eine Frage der Organisation, die anderen Möglichkeiten weiter zu verbessern.

Zur Erläuterung der Wertstoffhoforganisation lädt die Verwaltung zu einem gemeinsamen Ortstermin ein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**TOP**            **Erste Maßnahmenüberlegungen zum Niedersächsischen Weg -Info-**  
**4.1.3**           **Vorlage-**  
                    **Vorlage: 1142/2021**

### Niedersächsischer Weg - Maßnahmenpaket

#### **Allgemeine Erläuterungen**

Seit dem 01.01.2021 ist das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Wasserschutz- und Waldrecht in Kraft (vgl. Anlage 1 – Gesetzesauszug). Fachlich wird der nun in der Umsetzung befindliche „Niedersächsische Weg“ ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung stellt die Kreisverwaltung insbesondere die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde indes vor großen Herausforderungen. Insbesondere fehlt es derzeit an klaren Umsetzungsvorgaben aus den zuständigen Ministerien.

Positiv ist, dass das Land den unteren Behörden Mitteln zur Schaffung von Fachstellen bereits für das Jahr 2021 und dann dauerhaft zur Verfügung stellt. Der Landkreis Friesland kann daher zum 01.04.2021 eine solche Stelle besetzen. Wie in der Anlage 2 zu sehen ist, ist nach hiesiger Einschätzung der tatsächlich entstehende Aufwand aber deutlich höher (vgl. Anlage 2 – Seite 10), wie sich bereits jetzt zeigt. Mittel dafür stehen landesseitig nicht zur Verfügung.

## **Maßnahmenpaket Kreisverwaltung Friesland**

### **1.a. Gesetzlich geschützte Biotop**

Der Liste der gesetzlich geschützten Biotop werden das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland, das mesophile Grünland und die Obstwiesen ab einer Größe von 2.500 m<sup>2</sup> hinzugefügt.

- a. Ermittlung des Bestandes der Biotop im Kreisgebiet (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Kartierungsaufträgen)
- b. Bekanntmachung/Information der Grundstückseigentümer
- c. Regelmäßige Gebietskontrollen mit der Dokumentation der Ergebnisse
- d. Erteilung von Ausnahmen mit Kompensationsverpflichtung

### **1.b. Grünlandumbruch**

Grünlandumbrüche sind bei bestimmten Standortvoraussetzungen verboten. Ein bodenlockerndes Verfahren bis 10 cm Tiefe dagegen stellt keinen Umbruch dar. Eine Ausnahme von dem Verbot erteilt die untere Naturschutzbehörde.

- a. Antragsbearbeitung
- b. Prüfung von versch. Bodenbearbeitungstiefen durch eingesetzte Bearbeitungsmethoden (Grubbern - Pflügen)
- c. Überprüfung der besonderen Standortkriterien, Einstufung der Grünlandqualität

## **2. Managementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete**

Für die Managementpläne gilt Behördenverbindlichkeit, d. h. die UNB hat die im Managementplan festgesetzten Maßnahmen umzusetzen. Zur Umsetzung des Managementplanes gehören pro Maßnahme:

- a. Detaillierte Konzeptentwicklung zur jeweiligen Maßnahme
- b. Ggf. Beantragung von Fördermitteln mit allen zugehörigen Arbeiten
- c. Ausschreibung und Vergabe der jeweiligen Maßnahme
- d. Begleitung / Durchführung und Abschluss der Maßnahme

### **Begleitung / Durchführung der Managementplanung mit Unterstützung einer möglichen Ökologischen Station**

- a. Regelmäßige Abstimmungen / Kontakt / Termine mit Büro u. ggf. weiteren Kommunen und Beteiligten (z. B. Unterhaltungsverbände, Landwirtschaft, Flächeneigentümer)
- b. Prüfung der Planentwürfe (Form, fachliche + rechtliche Inhalte, inhaltliche Vorgaben von Land und EU) inkl. Beteiligung / Abstimmung mit Fachbehörde zu den Plan-Entwürfen
- c. Außendienst: Ortsbegehungen zwecks Abstimmung möglicher Maßnahmen
- d. Öffentlichkeitsarbeit, z. B.
  - i. Pressemitteilungen, Pressternine
  - ii. Öffentliche Gebietsbegehungen
  - iii. Einstellung von Information zur Planung auf Homepage inkl. stetige Aktualisierung der Infos

- iv. Öffentliche Informationsveranstaltungen (inkl. Organisation, Vor- / Nachbereitung)
- v. Veröffentlichung des finalen Managementplanes (Homepage, ggf. weitere Plattformen, Geoportale)

### **Umsetzung der Managementpläne (mit Ökostation)**

Begleitung / Durchführung der Maßnahme dazu gehören insbesondere folgende Teilaufgaben:

- a. Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Akteuren,
- b. Überwachung der beauftragten Leistungen,
- c. Dokumentation und Steuerung der Maßnahmen.

### **Fortschreibung des Managementplanes**

- a. Bereits feststehende Fortschreibung:  
(Die Bundesrepublik wird als Reaktion auf die Mahnungen der EU ein „nationales Zielkonzept“ zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausarbeiten. Dieses Konzept wird anschließend auf die Länder übertragen. Sobald das niedersächsische Zielkonzept erarbeitet ist, wird eine Überarbeitung der Managementpläne gemäß dieses Zielkonzeptes notwendig sein.)
- b. Bedarfsgerechte Fortschreibung:  
(Durch regelmäßige Gebietskontrollen werden eventuelle Defizite dokumentiert. Entsprechend müssen stetig weitere Maßnahmen konzipiert werden und im Managementplan festgehalten werden.)

### **Monitoring im Rahmen des Managementplanes (mit Ökostation)**

- a. Regelmäßige Kontrolle (mehrmals jährlich, zu unterschiedlichen Vegetationsphasen) der FFH-Gebiete auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten
- b. Dokumentation der Entwicklungen im Gebiet
- c. Meldungen der Entwicklungen ans Land (FFH-Berichte)

### **Erschwernisausgleich**

Die Landesregierung regelt hier die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs u. a. für angeordnete Bewirtschaftungsvorgaben innerhalb von Natura-2000-Gebieten

- a. Erstellung von artenschutzfachlichen Anordnungen von Bewirtschaftungsaufgaben (z. B. Gelegeschutz)
- b. Abstimmungen / Kontakt / Termine mit beteiligten Flächeneigentümern und Landvolk
- c. Zusammenarbeit bei der Datenbereitstellung mit der Landwirtschaftskammer

## **3. Biotopverbund**

Bis zum Jahr 2023 soll der Biotopverbund aus 5% der Landesfläche und 10% der Offenlandfläche des Landes bestehen.

- a. Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes für den Landkreis (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Nachkartierungsaufträgen)
- b. Beantragung von Fördermitteln
- c. Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen (Ankauf/Pachtung und Management von Flächen, Abstimmung mit Kommunen und Beteiligten)
- d. Regelmäßige Gebietskontrollen mit der Dokumentation der Ergebnisse

### **Positivliste der Landschaftselemente**



Ein Eingriff ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleeen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken.

- a. Ermittlung des Bestandes der Landschaftselemente im Kreisgebiet (Auswertung LRP/LP, Vergabe und Betreuung von Kartierungsaufträgen)
- b. Bekanntmachung/Information der Grundstückseigentümer
- c. Durchführung von Antragsverfahren
- d. Beurteilung des Eingriffs und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen
- e. Ahndung von Verstößen (Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigungen)

#### **4. Gewässerrandstreifen (Zuständigkeit wohl bei der LWK)**

Genauere Informationen folgen später nach Klärung der tatsächlichen Zuständigkeiten und der Festlegung von Gebietskulissen.

#### **5. Aktionsprogramm Insektenvielfalt (verschiedenste Akteure)**

#### **6. Rote Listen**

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt alle fünf Jahre ein Verzeichnis ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier- Pflanzen- und Pilzarten.

- a. Bereitstellung der Grundlagendaten die dem Landkreis vorliegen
- b. Führung eines entsprechenden Verzeichnisses
- c. Ermittlung der Daten aus den verschiedensten Kartierungen (Windkraft, Leitungstrassen usw.)

#### **7. Kompensationskataster (wird bereits durch die untere Naturschutzbehörde geführt)**

#### **8. Beratung der Landwirte ( LWK)**

#### **9. Gestaltung der Landes-Liegenschaften mit Wald als Lebensraum (Land)**

#### **10. Förderung über GAP (Land)**

#### **11. Ökologischer Landbau (Land, LWK)**

#### **12. klimaschonende Bewirtschaftung (Land, LWK)**

#### **13. Pflanzenschutzmittel (Land, unklare Zuständigkeit)**

#### **14. Flächenversiegelung**

Die Flächenversiegelung soll landesweit reduziert und bis zum Jahr 2050 ganz beendet werden.

- a. Prüfung der Baugenehmigungen/Bauleitplanungen
- b. Erstellung eines entsprechenden Katasters
- c. Regelmäßige Kontrollen der Einhaltung
- d. Meldungen der Entwicklungen an das Land

#### **15. Dialog (Land)**

In der Diskussion wird deutlich, dass die vom Land Niedersachsen geplanten Mittel zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs bei weitem nicht ausreichen, um die untere Naturschutzbehörden personell adäquat auszustatten. Zum 01.04.2021 stellt die Kreisverwaltung unter Ausnutzung von Landesmitteln eine Person für die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs ein. Tatsächlich liegt der kalkulierte Personalbedarf bei etwas mehr als 3 Fachstellen und etwas mehr als 0,3 Verwaltungsstellen (dauerhafte Aufgabenwahrnehmung – in der Implementierungsphase sogar höher). Wegen der ohnehin schon sehr knappen Personalausstattung in der unteren Naturschutzbehörde und dem damit verbundenen strikten Handeln nach Prioritäten wird sich die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs auf die Handlungsfähigkeit der Naturschutzbehörde auswirken. Bereits jetzt ist abzusehen, dass auch der Niedersächsische Weg nur nach Festlegung fester Prioritäten umgesetzt werden kann.

Der Personalbedarf und die damit einhergehenden Einschränkungen ergeben sich aus den in der Vorlage angesetzten Etablierungszeiträumen. Die Einschätzung basiert auf der hiesigen Fachpraxis und wird so auch von anderen untere Naturschutzbehörden geteilt.

Unter der Voraussetzung, dass sich ein\*e Mitarbeitende\*r allein dieser Aufgabe annimmt und es sich um ein herkömmliches Arbeitsaufkommen handelt. (Aufgabenwahrnehmung ohne Organisations- und Ortskenntnis) ergibt sich folgende Prioritätenliste:

### **Prioritätenliste**

§ 5 – Positivliste Landschaftselemente	8 Std. Fachpersonal	1 Std. Verwaltung
§ 24 – gesetzlich geschützte Biotope	20 Std. Fachpersonal	1 Std. Verwaltung
§ 13 – Biotopverbund	40+ Std. Fachpersonal	1 Std. Verwaltung
Ökostation (Aufbau, Betreuen)	Aufbau 8 Std., Betreuung 4 Std. Fachpersonal	
§ 2a – Grünlandumbruch	4 Std. Fachpersonal	1 Std. Verwaltung
§ 25a – Pflanzenschutzmittel	10 Std. Fachpersonal	10 Std. Verwaltung
§ 42 – Erschwernisausgleich	1 Std. Fachpersonal	1 Std. Verwaltung
§ 1a – Flächenversiegelung	1 Std. Fachpersonal	
§ 2b – Rote Liste	0,5 Std. Fachpersonal	

Die tatsächlichen Etablierungszeiträume können aus o. g. Gründen, also je nach Arbeitsaufkommen, Personalverfügbarkeit und Berufserfahrung des mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitenden variieren.

KTA Eilers fragt, ob wenigstens das vorhandene Personal angesichts der Veränderung auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft an die Kreisverwaltung gebunden werden kann?

Im Zuge der Gesetzesumsetzung ist ein sprunghaft erhöhter Bedarf an Fachpersonal anzunehmen, den der Markt wohl nicht decken werden kann. Die Kreisverwaltung wird sich diesen neuen Herausforderungen am Arbeitsmarkt stellen müssen. Eine hohe Personalfuktuation würde gerade für die untere Naturschutzbehörde zu einem deutlich reduzierten Leistungsvermögen führen. Im Naturschutz spielen Vernetzung, Ortskenntnis und Erfahrung eine wesentliche Rolle in der Effektivität der täglichen Leistungserbringung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **TOP      Problemabfälle aus dem Libanon**

### **4.1.4      Vorlage: 1148/2021**

#### **Problemabfälle aus dem Libanon**

Mit Schreiben vom 24.02.2021 bat die Bürgerinitiative Lebenswertes Jever e.V. darum, dass sich der Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft am 09.03.2021 mit dem Thema Problemabfälle aus dem Libanon befassen möge (vgl. Anlage 1).

Eine Antwort zu den gestellten Fragen erhielt die Bürgerinitiative von der Kreisverwaltung am 03.03.2021 (vgl. Anlage 2 zur Vorlage). Dieses Schreiben dient gleichzeitig als Diskussionsgrundlage.

KTA Neugebauer fragt, ob es eine Mengenbegrenzung für den Umschlag von Gefahrstoffen auf dem Gelände der Firma Nielsen Nehlsen AWG in Wiefels gibt?

Die vom Gewerbeaufsichtsamt festgelegte Maximalmenge beträgt 10.000 to/a. Das Gewerbeaufsichtsamt ist als Genehmigungsbehörde auch zuständig für die Überwachung der Tätigkeiten der Firma Nehlsen AWG in Wiefels. Die Auslastung beträgt nach Aussage der Firma Nehlsen 8.000 t jährlich also 80% (Hintergrund die Jahresmenge FRI,WTM und WHV Sonderabfälle nur aus privaten Haushalten ist mehr als die Hälfte der 500 t aus Beirut)

Seitens der Bürgerinitiative Lebenswertes Jever e.V. werden folgende ergänzenden Fragen an den Ausschuss gestellt:

1. Wer ist Eigentümer des Grundstücks der Firma Nehlsen in Wiefels?

Antwort der Verwaltung: Nehlsen AG, Bremen

2. Was regelt der gültige Bebauungsplan?

Antwort der Verwaltung: Der Standort verfügt über verschiedene B-Pläne, der Bereich Sonderabfallzwischenlager 95/8 (sowie der Rest 95/5 und 110/3) ist als Industrie- und Gewerbegebiet mit der tatsächlichen Nutzung Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung genehmigt.

Der Bereich südlich der Fuhrlieger Allee (Brosda, Stena und Nehlsen) ist als Sondergebiet Industrie- und Gewerbefläche mit gleicher tatsächlicher Nutzung wie 95/8 ausgewiesen.

3. Gibt es Potenzial für eine Anlagenerweiterung der Firma Nehlsen?

Antwort der Verwaltung: Grundsätzlich ist eine Anlagenerweiterung möglich. Die Entscheidung darüber trifft zunächst die Firma für sich selbst. Für die Umsetzung einer solchen Maßnahme benötigt die Firma eine Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **TOP 5 Informationen aus dem Jugendparlament**

Frau Jantje Dierks und Herr Marvin Wienholz aus dem Jugendparlament stellen sich vor.

## **TOP 6 Mitteilungen der Verwaltung**

### **TOP 6.1.1 Annahme von kostenpflichtigen Grünabfall in Sande**

Entsprechend der politischen Beschlusslage wurde mit der Gemeinde Sande über die Möglichkeit einer weiteren Annahmestelle von Grünabfall beraten.

Ziel war es, neben den Annahmestellen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum in Wiefels und des Wertstoffhofes in Varel, eine weitere Annahmemöglichkeit mittig zu diesen Annahmeplätzen zu schaffen.

Nach Besichtigung des Bauhofes der Gemeinde Sande mit den Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes, kann dort eine solche Annahmemöglichkeit geschaffen werden.

Zukünftig werden außerhalb der Öffnungszeiten des Bauhofes auf einer geschotterten Fläche entsprechende Container zur Annahme von Grünabfall bereitgestellt.

So kann an diesem Standort zukünftig sowohl feiner Bioabfall als auch Ast- und Strauchwerk für Privatkleinanlieferer abgegeben werden. Eine Annahmemöglichkeit für Gewerbebetriebe erfolgt nach wie vor ausschließlich beim Abfallwirtschaftszweckverband in Wiefels.

Der feine Bioabfall (z. B. kleine Äste und Sträucher, Rasenschnitt, Vertikutiergut) kann bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> kostenpflichtig abgegeben werden. Eine Abrechnung erfolgt analog zu dem etablierten Bon-System auf dem Wertstoffhof in Varel. So können vor Ort Bons im Wert von 6,00 € (0,5 m<sup>3</sup>) erworben werden.

Großteiliges sperriges Ast- und Strauchwerk, welches nicht in Biotonne passt, kann bis zu 2 m<sup>3</sup> weiter kostenfrei abgegeben werden.

Der Betrieb wird zum 19.03.2021 aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Annahmestelle in Sande bis auf weiteres freitags von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet und samstags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet.

Durch einen erwarteten zügigen Ablauf der Abgabe von nur zwei Abfallarten unter freiem Himmel ist zunächst keine Terminvereinbarung erforderlich. Es wird jedoch darauf geachtet, dass nur eine begrenzte Anzahl an Anlieferern zeitgleich die Container befüllen. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Da es sich um einen geschotterten nicht befestigten Platz ohne Zugangshilfen handelt, ist mit Verschmutzungen und Pfützen zu rechnen.

gez. Reiner Tammen  
Vorsitzender

gez. Sven Ambrosy  
Landrat

gez. Jochen Meier  
Protokollführer